

# Merkblatt

# CDNI

## Umgang mit Abfällen aus dem Ladungsbereich



Stand: Juni 2019

## Einleitung

Das Übereinkommen über die Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (**CDNI**) ist am 1. November 2009 in den sechs Vertragsstaaten (Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz) in Kraft getreten.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, zum Umweltschutz, zur Verbesserung der Sicherheit der Binnenschifffahrt und der Gewässerqualität sowie zur Gesundheit des Schiffspersonals und der Verkehrsnutzer beizutragen.

Das **CDNI** sieht dementsprechend ein generelles Verbot der Einbringung und Einleitung von Schiffsabfällen und Ladungsteilen vor. Ausnahmen von diesem Verbot unterliegen strengen Vorschriften.

Das vorliegende Merkblatt hat insbesondere Abfälle aus dem Trocken- und Flüssigladingbereich (Teil B) zum Gegenstand und beschreibt die praktische Umsetzung der in Teil B enthaltenen Bestimmungen<sup>1</sup>. Es richtet sich in erster Linie an Frachtführer, Ladungsempfänger, Annahmestellen und Schiffsführer sowie alle mit seiner Implementierung betrauten Akteure.

Das Merkblatt kann von der Website [www.cdni-iwt.org](http://www.cdni-iwt.org) heruntergeladen werden.

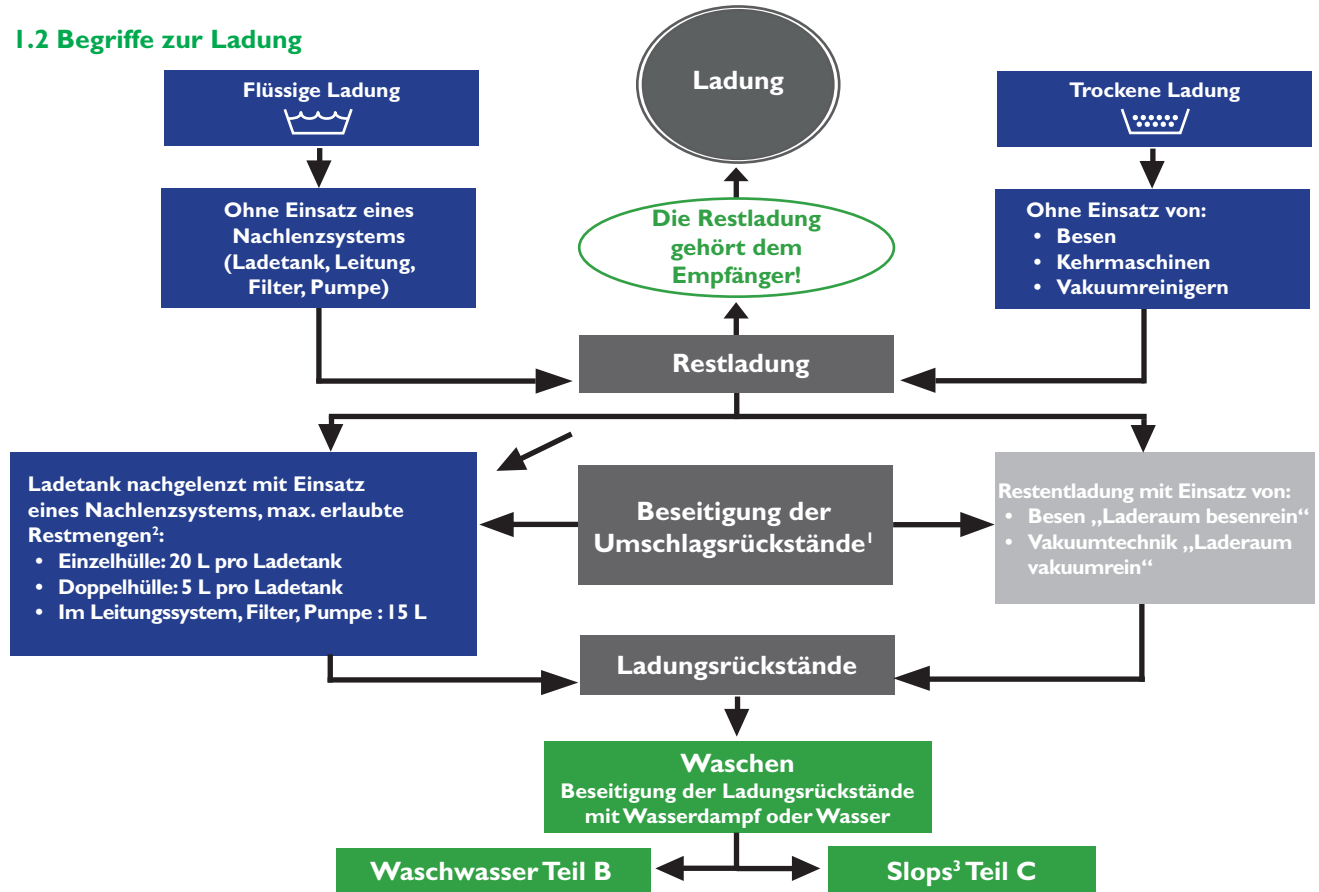
<sup>1</sup> Die Behandlung von gasförmigen Rückständen wird in diesem Merkblatt nicht berücksichtigt. Die neuen Bestimmungen zur Behandlung gasförmiger Rückstände, die im 2017 von der Konferenz der Vertragsparteien angenommen wurden treten erst nach Ratifikation durch alle Vertragsparteien in Kraft.

# 1. Begriffe

## 1.1 Grundbegriffe

<b>Abfall aus dem Ladungsbereich:</b>	Abfall und Abwasser, die im Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen. Hierzu gehören nicht Restladungen und Umschlagsrückstände im Sinne des Teils B der Anwendungsbestimmung.
<b>Annahmestelle:</b>	Ein Fahrzeug oder eine Einrichtung an Land, die von den zuständigen Behörden zur Annahme von Schiffsabfällen zugelassen ist.
<b>Schiffsführer:</b>	Die Person, unter deren Führung das Fahrzeug steht.
<b>Betreiber der Umschlagsanlage:</b>	Eine Person, die gewerbsmäßig die Be- oder Entladung von Fahrzeugen ausführt.
<b>Befrachter:</b>	Die Person, die den Beförderungsauftrag erteilt hat.
<b>Frachtführer:</b>	Eine Person, die es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern auszuführen.
<b>Ladungsempfänger:</b>	Die Person, die berechtigt ist, das Ladungsgut in Empfang zu nehmen.
<b>Einheitstransporte:</b>	Transporte, bei denen im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs nachweislich ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut befördert wird, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung des Laderaums oder des Ladetanks erfordert.
<b>Kompatible Transporte:</b>	Transporte, bei denen während aufeinanderfolgender Fahrten im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs nachweislich ein Ladegut befördert wird, dessen Beförderung kein vorheriges Waschen des Laderaums oder des Ladetanks erfordert.

## I.2 Begriffe zur Ladung



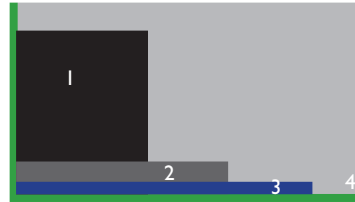
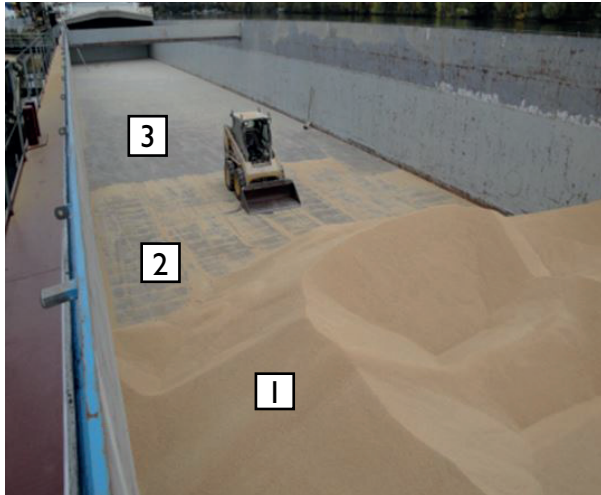
4

<sup>1</sup> Umschlagsrückstände sind soweit wie möglich der Ladung hinzuzufügen (Artikel 7.03, Absatz 3).

<sup>2</sup> Siehe Anhang II der Anwendungsbestimmung „Anforderungen an das Nachladesystem“, Absatz 3.

<sup>3</sup> Slops: Dieser Begriff wurde durch eine FAQ (verfügbar auf der CDNI-Website unter der Rubrik FAQ) umfassend geklärt.

## Schritte bei Löschen der Ladung



5

1. Ladung (inkl. Verpackungsmaterial)
2. Restladung (Rückstände vor Einsatz von:
  - Kehrmaschinen, Besen oder Vakuuminreiner (Trockengüter)
  - Nachlenzsystem (Flüssiggüter)))
3. Ladungsrückstände (werden bei der Reinigung Slops und/oder Waschwasser)
4. Waschreiner Laderaum bzw. Ladetank (leer und sauber)
5. Umschlagsrückstände (Ladungsteile ausserhalb des Laderaums)

5



## 2. Ablauf Beladen/Entladen für trockene Ladung

### 1. Bereitstellung des Fahrzeugs

#### Zuständigkeit<sup>1</sup>

Das Fahrzeug hat einen solchen Entladestandard, dass Ladung unbeeinträchtigt befördert werden kann, d.h. i.d.R. der Laderaum ist besenrein und das Fahrzeug ist frei von Umschlagsrückständen.

**Frachtführer<sup>2</sup>**  
Art. 7.02 Absatz 1

Ein höherer Entladestandard oder das Waschen kann im Voraus schriftlich vereinbart werden. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist an Bord des Fahrzeuges bis zum Ausfüllen der Entladebescheinigung mitzuführen.

**Frachtführer/Befrachter**  
Art. 7.02 Absatz 2

### 2. Beladen

Mit Beginn des Beladens gilt das Fahrzeug als vom Frachtführer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben.

**Frachtführer**  
Art. 7.02 Absatz 3

Fahrzeug hat frei von Umschlagsrückständen zu bleiben; ggf. Beseitigung.

**Befrachter**  
Art. 7.03 Absatz 2

### 3. Weiterfahrt

erst wenn

- Umschlagsrückstände entfernt sind *und*

**Schiffsführer**  
Art. 6.03 Absatz 3

- im Transportauftrag und den Beförderungspapieren die 4-stellige Güternummer nach Anhang III eingetragen ist.

**Befrachter**  
Art. 7.09

<sup>1</sup> Merke: Sofern der Schiffsführer sich nicht an die Bestimmungen des Übereinkommens hält, überträgt sich die Verantwortung auf ihn!

<sup>2</sup> Der Frachtführer ist im Verhältnis zum Befrachter verantwortlich (Artikel 8 Absatz 2, CDNI).

## 4. Entladen

### Zuständigkeit

Vorhalten des Formulars (blanko) Entladebescheinigung	Schiffsführer und/oder Ladungsempfänger
Fahrzeug hat frei von Umschlagsrückständen zu bleiben. Ggf. Beseitigung der Rückstände und soweit möglich Rückführung zur Ladung.	Ladungsempfänger Art. 7.03 Absatz 3
Annahme der Restladung/Umschlagsrückstände	Ladungsempfänger Art. 7.04 Absatz 1

## 5. Reinigen (Abliefern des Fahrzeuges)<sup>1</sup>

Je nach Entladestandard (Anhang III) <ul style="list-style-type: none"><li>• besenrein</li><li>• vakuumrein</li></ul>	Ladungsempfänger Art. 7.04 Absatz 1
Waschen des Laderaums, <ul style="list-style-type: none"><li>• wenn das Fahrzeug Güter befördert hat, deren Ladungsrückstände nach Anhang III nicht mit dem Waschwasser in das Gewässer eingeleitet werden dürfen;</li><li>• wenn der Laderaum gemäß vorhergehender schriftlicher Vereinbarung gewaschen war.</li></ul>	Ladungsempfänger Art. 7.04 Absatz 2 Satz 1  Art. 7.02 Absatz 2 Satz 2
Annahme von Waschwasser oder Zuweisen einer Annahmestelle.	Art. 7.05 Absatz 1
Ausfüllen der Entladebescheinigung	Ladungsempfänger Art. 7.01 Absatz 1
Bestätigung der Angaben	Schiffsführer Art. 6.03 Absatz 4 und 6

<sup>1</sup> Bei Einheitstransporten entfällt die gesamte Reinigung, bei kompatiblen Transporten das Waschen (bis auf das Ausfüllen der Entladebescheinigung), Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstaben a und b und 6.03 Absatz 5, mit Ausnahme der in Artikel 6.03 Absatz 3 vorgesehenen Entfernung der Umschlagsrückstände. Weitere Einzelheiten zu Einheits- und kompatiblen Transporten sind dem entsprechenden CDNI Merkblatt zu entnehmen.



## 6. Weiterfahrt nach Entladen

### Zuständigkeit

1. erst nach Ausfüllen der Entladebescheinigung durch Ladungsempfänger/Umschlagsanlage und Bestätigung der Angaben durch den Schiffsführer.

**Schiffsführer**  
Art. 6.03 Absatz 4

2. sofern Waschwasser angefallen ist, erst nach der Bestätigung (in Entladebescheinigung), dass Waschwasser übernommen oder einer Annahmestelle zugewiesen wurde.

Art. 6.03 Absatz 6

*Wenn das Fahrzeug nach vereinbarter Zeit nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand ist, kann es vom Frachtführer auf Kosten des Befrachters/ Ladungsempfängers ordnungsgemäß gereinigt werden.*

**Frachtführer**  
Art. 7.04 Absatz 4

## 7. Abgabe Waschwasser an zugewiesener Annahmestelle

(Annahmestelle in Nähe der Umschlagsanlage oder auf dem Weg zur nächsten vom Fahrzeug anzulaufenden Umschlagsanlage).

**Annahmestelle**  
Art. 7.05 Absätze 1 und 3

Ausfüllen Entladebescheinigung, Teil Annahmestelle/Abgabebestätigung.

Art. 7.01 Absatz 2

## 8. Weiterfahrt

nach Vorliegen ausgefüllter Entladebescheinigung<sup>1</sup>

**Schiffsführer**  
Art. 6.03 Absatz 6

<sup>1</sup> Merke: Der Schiffsführer muss das Dokument sechs Monate an Bord aufbewahren (Artikel 6.03 Absatz 1). Der Ladungsempfänger/die Umschlagsanlage und ggf. die Waschwasserannahmestelle hat die von ihm/ihr und dem Schiffsführer ausgefüllte und unterzeichnete Entladebescheinigung sechs Monate in Kopie aufzubewahren (Artikel 7.01 Absätze 1 und 2).



## Weitere Regeln

### 9. Vereinbarung zwischen dem Befrachter und dem Ladungsempfänger

Befrachter und Ladungsempfänger können nach Art. 7.07 untereinander Vereinbarungen über Verteilung der Verpflichtungen treffen, die von oben genannter abweicht, aber nur wenn dies keine negativen Auswirkungen auf den Frachtführer hat.

### 10. Übergang der Rechte und Verpflichtungen des Befrachters oder des Ladungsempfängers auf den Betreiber der Umschlagsanlage

Bedient sich der Befrachter oder der Ladungsempfänger beim Beladen oder beim Entladen eines Fahrzeugs einer Umschlagsanlage, gehen nach Art. 7.08 die dem Befrachter oder dem Ladungsempfänger zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen nach den Artikeln 7.01 Absatz 1 sowie 7.03, 7.04 und 7.05 auf den Betreiber der Umschlagsanlage über. Bezüglich der Kosten gilt dies nur für die Entfernung und Annahme der Umschlagsrückstände.

### 11. Sonderbestimmungen für Einheitstransporte nach Artikel 7.06 Absatz 1

Bei Einheitstransporten für denselben Befrachter hat dieser vor dem Beladen das Niederschlagswasser anzunehmen, das seit dem Ende der vorhergehenden Entladung in die Laderäume gelangt ist.

## I2. Kosten nach Artikel 7.06 Absätze 1 und 3

a) Kosten für

- Restentladung,
- Waschen,
- Annahme von Waschwasser (einschließlich der dadurch entstehenden Kosten für Wartezeiten und Umwege), sowie für
- Annahme von Niederschlagswasser, das mit Beginn des Ladens und vor Abschluss der Entladung in den Laderaum gelangt ist, trägt, wenn nicht eine abgedeckte Beförderung vereinbart worden war, der Ladungsempfänger;

b) Kosten für Niederschlagswasser, das seit dem Ende der vorhergehenden Entladung in die Laderäume gelangt ist, trägt bei Einheitstransporten für denselben Befrachter der Befrachter.

c) Kosten für die Abgabe von Waschwasser aus einem Laderaum, der nicht den Entladungsstandards von Anhang III entspricht, trägt der Frachtführer.

## I3. Ausnahmen

Bestimmte Schiffe sind vom Mitführen der Entladebescheinigung ausgenommen, Artikel 6.03 Absätze 7 und 8.

# 3. Ablauf Beladen/Entladen für flüssige Ladung

## I. Bereitstellung des Fahrzeugs

### Zuständigkeit<sup>1</sup>

Das Fahrzeug hat solchen Entladungsstandard, dass Ladung unbeeinträchtigt befördert werden kann, d.h. i.d.R. der Ladetank ist nachgelenzt und das Fahrzeug ist frei von Umschlagsrückständen.

**Frachtführer<sup>2</sup>**  
Art. 7.02 Absatz 1

Ein höherer Entladungsstandard oder das Waschen kann im Voraus schriftlich vereinbart werden. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist an Bord des Fahrzeuges bis zum Ausfüllen der Entladebescheinigung mitzuführen.

**Frachtführer/Befrachter**  
Art. 7.02 Absatz 2

## 2. Beladen

Mit Beginn des Beladens gilt das Fahrzeug als vom Frachtführer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben.

**Frachtführer**  
Art. 7.02 Absatz 3

Das Fahrzeug hat frei von Umschlagsrückständen zu bleiben; ggf. Beseitigung.

**Befrachter**  
Art. 7.03 Absatz 2

## 3. Weiterfahrt

erst wenn

- Umschlagsrückstände entfernt sind<sup>3</sup>,
- vom Befrachter im Transportauftrag eine Annahmestelle für Waschwasser zugewiesen ist,
- im Transportauftrag und den Beförderungspapieren die 4-stellige Güternummer nach Anhang III eingetragen ist.

**Schiffsführer<sup>2</sup>**  
Art. 6.03 Absatz 3  
Art. 6.03 Absatz 6

**Befrachter**  
Art. 7.09

<sup>1</sup> Merke: Sofern der Schiffsführer sich nicht an die Bestimmungen des Übereinkommens hält, überträgt sich die Verantwortung auf ihn!

<sup>2</sup> Der Frachtführer ist im Verhältnis zum Befrachter verantwortlich (Artikel 8 Absatz 2, CDNI).

<sup>3</sup> Hinweis: Bei Umgang mit flüssiger Ladung können Umschlagsrückstände in Leckwannen entstehen.

## 4. Entladen

### Zuständigkeit

Vorhalten des Formulars (blanko) Entladebescheinigung	Schiffsführer und/oder Ladungsempfänger
Entladung inklusive Restentladung mittels Nachlizensystem nach Anhang II	Befrachter oder Schiffsführer (außer im Transportauftrag steht anderes) Art. 7.04 Absatz 1
Fahrzeug hat frei von Umschlagsrückständen zu bleiben. Ggf. Beseitigung dieser Rückstände. Soweit möglich Rückführung zur Ladung <sup>1</sup> .	Ladungsempfänger Art. 7.03 Absatz 3
Annahme der Restladung.	Betreiber der Umschlagsanlage Art. 7.04 Absatz 1

## 5. Reinigen (Abliefern des Fahrzeuges)<sup>2</sup>

Nach Entladestandard (Anhang III) <ul style="list-style-type: none"><li>nachlizenzen</li></ul>	Befrachter Art. 7.04 Absatz 1
Waschen des Ladetanks, <ul style="list-style-type: none"><li>wenn das Fahrzeug Güter befördert hat, deren Ladungsrückstände nach Anhang III nicht mit dem Waschwasser in das Gewässer eingeleitet werden dürfen;</li><li>wenn der Ladetank gemäß vorhergehender schriftlicher Vereinbarung gewaschen war.</li></ul>	Befrachter Art. 7.04 Absatz 2 Satz 1 Art. 7.04 Absatz 2 Satz 2
Annahme von Waschwasser oder Zuweisen einer Annahmestelle <sup>3</sup> .	Art. 7.05 Absatz 2
Ausfüllen Entladebescheinigung	Ladungsempfänger Art. 7.01 Absatz 1
Bestätigung der Angaben	Schiffsführer Art. 6.03 Absätze 4 und 6

<sup>1</sup> Hinweis: Bei Umgang mit flüssiger Ladung können Umschlagsrückstände in Leckwannen entstehen.

<sup>2</sup> Bei Einheitstransporten entfällt die gesamte Reinigung, bei kompatiblen Transporten das Waschen (bis auf das Ausfüllen der Entladebescheinigung), Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstaben a und b und 6.03 Absatz 5, mit Ausnahme der in Artikel 6.03 Absatz 3 vorgesehenen Entfernung der Umschlagsrückstände. Weitere Einzelheiten zu Einheits- und kompatiblen Transporten sind dem entsprechenden CDNI Merkblatt zu entnehmen.

<sup>3</sup> Wie im Transportauftrag vereinbart. Artikel 7.05 Absatz 2.

## 6. Weiterfahrt nach Entladen

### Zuständigkeit

1. erst nach Ausfüllen der Entladebescheinigung durch Ladungsempfänger/Umschlagsanlage und Bestätigung der Angaben durch den Schiffsführer.

**Schiffsführer**  
Art. 6.03 Absatz 4

2. sofern Waschwasser angefallen ist, erst nach der Bestätigung (in Entladebescheinigung), dass Waschwasser übernommen oder einer Annahmestelle zugewiesen wurde.

Art. 6.03 Absatz 6

*Wenn das Fahrzeug nach vereinbarter Zeit nicht in ordnungsgemäßen Zustand ist, kann es vom Frachtführer auf Kosten des Befrachters/ Ladungsempfängers ordnungsgemäß gereinigt werden.*

**Frachtführer**  
Art. 7.04 Absatz 4

## 7. Abgabe Waschwasser an zugewiesener Annahmestelle

(Annahmestelle in Nähe der Umschlagsanlage oder auf dem Weg zur nächsten vom Fahrzeug anzulaufenden Umschlagsanlage)

**Befrachter**  
Art. 7.05 Absätze 2 und 3

Ausfüllen Entladebescheinigung, Teil Annahmestelle/Abgabebestätigung

**Annahmestelle**  
Art. 7.01 Absatz 2

## 8. Weiterfahrt

nach Vorliegen ausgefüllter Entladebescheinigung<sup>1</sup>  
(Abgabebestätigung durch Annahmestelle)

**Schiffsführer**  
Art. 6.03 Absatz 6

<sup>1</sup>Merke: Der Schiffsführer muss das Dokument sechs Monate an Bord aufbewahren (Artikel 6.03 Absatz 1). Der Ladungsempfänger/die Umschlagsanlage und ggf. die Waschwasserannahmestelle hat die von ihm/ihr und dem Schiffsführer ausgefüllte und unterzeichnete Entladebescheinigung sechs Monate in Kopie aufzubewahren (Artikel 7.01 Absätze 1 und 2).

## Weitere Regeln

### 9. Vereinbarung zwischen dem Befrachter und dem Ladungsempfänger

Befrachter und Ladungsempfänger können nach Art. 7.07 untereinander Vereinbarungen über Verteilung der Verpflichtungen treffen, die von oben genannter abweicht, aber nur wenn dies keine negativen Auswirkungen auf den Frachtführer darf.

### 10. Übergang der Rechte und Verpflichtungen des Befrachters oder des Ladungsempfängers auf den Betreiber der Umschlagsanlage

Bedient sich der Befrachter oder der Ladungsempfänger beim Beladen oder beim Entladen eines Fahrzeugs einer Umschlagsanlage, gehen nach Art. 7.08 die dem Befrachter oder dem Ladungsempfänger zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen nach den Artikeln 7.01 Absatz 1 sowie 7.03, 7.04 und 7.05 auf den Betreiber der Umschlagsanlage über. Bezüglich der Kosten gilt dies nur für die Entfernung und Annahme der Umschlagsrückstände.

14

### 11. Kosten nach Art. 7.06 Absätze 2 und 3

a) Kosten für

- Restentladung,
- Waschen sowie,
- die Annahme von Waschwasser (einschließlich der dadurch entstehenden Kosten für Wartezeiten und Umwege)

trägt der Befrachter.

b) Kosten für die Abgabe von Waschwasser aus einem Ladetank, der nicht den Ladungsstandards aus Anhang III entspricht, trägt der Frachtführer.

### 12. Ausnahmen

Bestimmte Schiffe sind vom Mitführen der Entladebescheinigung ausgenommen, Artikel 6.03 Absätze 7 und 8.

## 4. Entladungsstandards<sup>1</sup> und weitere Bestimmungen nach Anhang III

Am 1. Januar 2018 ist eine neue Fassung des Anhangs III der Anlage 2 in Kraft getreten (Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser (einschließlich Niederschlags- und Ballastwasser) mit Ladungsrückständen).

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>Güternummer</b>	<b>Güterart</b>	<b>Einleitung in das Gewässer</b>	<b>Abgabe an Annahmestellen zur</b>		<b>Bemerkungen</b>
			<b>Kanalisation</b>	<b>Sonderbehandlung</b>	

1

**Spalte 1:** Angabe der Güternummer nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST) mit einer geringfügigen Änderung der Zuordnung der Güter zu den Güternummern aufgrund der chemischen Beschaffenheit und der Umwelt-Risikobewertung.

2

**Spalte 2:** Güterart, Beschreibung nach NST mit einer geringfügigen Umsortierung aufgrund der chemischen Beschaffenheit und der Umwelt-Risikobewertung.

3

**Spalte 3:** Einleitung des Waschwassers in das Gewässer erlaubt unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard  
 A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks  
 oder B: vakuumrein in den Laderäumen  
 eingehalten worden ist.

<sup>1</sup> Nähere Einzelheiten siehe Tool WaSTo (<https://wasto.cdni-iwt.org/>)



4

**Spalte 4:** Abgabe des Waschwassers

- a) durch Einleitung in eine dafür geeignete Kanalisation (zu einer Kläranlage) oder
  - b) durch Abfuhr zu einer Kläranlage oder
  - c) in eine Wasseraufbereitungsanlage beim Ladungsempfänger oder der Umschlagsanlage oder der Waschwasserannahmestelle über die dafür vorgesehenen Anschlüsse
- unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard

A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks  
 oder B: vakuumrein in den Laderäumen

eingehalten worden ist.

Enthält das Waschwasser absetzbare Substanzen (wie z. B. Partikel oder Sand), die die Kanalisation zusetzen können, sind diese Substanzen vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation nach Möglichkeit mittels geeigneter Mittel und Techniken (z. B. in einem Absetzbecken oder über Koaleszenzabscheider) abzuscheiden. Die unter den Buchstaben a bis c genannten Annahmestellen (Kläranlage oder Wasseraufbereitungsanlage) müssen, sofern die innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragsparteien dies vorsehen, zugelassen sein.

5

**Spalte 5:** Abgabe des Waschwassers an Annahmestellen zur Sonderbehandlung S. Das Behandlungsverfahren hängt von der Art des Ladungsgutes ab, in der Regel Abfuhr des Waschwassers in eine geeignete Behandlungsanlage zur Aufbereitung (keine Abgabe an eine kommunale Kläranlage). Sofern durch eine entsprechende Bemerkung in Spalte 6 angezeigt, ist auch ein alternatives Verfahren, z. B. Aufspritzen auf die Lagerhaltung, möglich. Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers – sofern technisch möglich – mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten. Abfuhr zu einer Kläranlage.

6

**Spalte 6:** Hinweise zu Anmerkungen in den Fußnoten.

7

Die Abgabe des Waschwassers in Anwendung der Entladungsstandards erfolgt entsprechend der Angaben in den Spalten 3 bis 6. Ein „X“ in Spalte 3 oder 4 bedeutet, dass es verboten ist, Waschwasser auf diesem Weg zu entsorgen. Ist in Spalte 4 keine Angabe vorhanden, kann die Abgabe des Waschwassers dennoch auf diesem Weg erfolgen, sofern mindestens der in Spalte 3 angeführte Entladungsstandard eingehalten wird (ein strengerer Entladungsstandard ist immer erlaubt).

#### Weitere Hinweise zur Anwendung der Tabelle

- a) Entsprechen die Laderäume oder Ladetanks vor dem Waschen nicht mindestens dem geforderten Entladungsstandard A oder B, ist eine Abgabe des Waschwassers zur Sonderbehandlung S erforderlich.
  - b) Liegen Ladungsrückstände aus verschiedenen Gütern vor, richtet sich die Entsorgung nach dem Gut mit der strengsten Abgabe-/Annahmевorschrift in der Tabelle. Hierbei sind auch die dem Waschwasser zugesetzten Hilfsstoffe (z.B. Reinigungsmittel) zu berücksichtigen. Waschwasser, das Reinigungsmittel enthält, darf nicht ins Gewässer eingeleitet werden.
  - c) Für die in Anhang III aufgeführten Güter, die mit Mineralöl oder anderen Stoffen verunreinigt sind, die eine Sonderbehandlung nach Anhang III erfordern, ist bei der Reinigung der Ladetanks oder der Laderäume eine Sonderbehandlung S des Waschwassers erforderlich.
  - d) Bei Beförderung von Versandstücken wie zum Beispiel Fahrzeugen, Containern, Großpackmitteln, palettiertes und verpackter Ware richtet sich die Abgabe-/Annahmевorschrift nach den in diesen Versandstücken enthaltenen losen oder flüssigen Gütern, wenn infolge von Beschädigungen oder Undichtigkeiten Güter ausgelaufen oder ausgetreten sind.
  - e) Niederschlagswasser und Ballastwasser aus waschreinen Laderäumen und Ladetanks kann in das Gewässer eingeleitet werden.
  - f) Waschwasser von besenreinen Gangborden und von sonstigen gering verschmutzten Oberflächen wie z.B. Lukendeckeln, Dächern usw. darf in das Gewässer eingeleitet werden.
  - g) Die Abgabe von Waschwasser zur Sonderbehandlung ist, auch wenn in Spalte 5 nicht gefordert, grundsätzlich möglich.
- Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers – sofern technisch möglich – mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten.

## Ein elektronisches Instrument für die Entladungsstandards des CDNI: WaSto (Waste Standard Tool)

**WaSto** (Waste Standards Tool), ein elektronisches Werkzeug für die Entladungsstandards des CDNI, steht den Nutzern kostenlos zur Verfügung (<https://wasto.cdni-iwt.org/>).

### WaSto

- behaltet die am 1. Januar 2018 geltenden Vorschriften;
- ermöglicht die Suche einzelner Stoffe;
- hebt die vorgenommenen Änderungen hervor und erleichtert so das Erkennen der relevanten Änderungen;
- erläutert die Gründe für die Änderungen;
- weist auf die von den Ladungsrückständen ausgehenden Risiken für Gesundheit und Umwelt hin;
- stellt Ihre persönliche Stoffliste mit den zugehörigen Entladungsstandards zusammen.

[Startseite](#)[Anwendung von WaSTo](#)[WaSTo](#)[Entladungsstandards](#)[Open Data](#)

## Hintergrund

Das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) zielt darauf ab, einen Beitrag zum Umweltschutz, zur Verbesserung der Sicherheit der Binnenschifffahrt und der Gewässerqualität sowie zur Gesundheit des Schiffspersonals und der Verkehrsnutzer zu leisten.

Die **Entladungsstandards** sind ein wesentlicher Bestandteil des CDNI, da sie genau vorschreiben, wie nach der Entladung eines Schiffes mit den Ladungsrückständen zu verfahren ist.

Jeder beförderten Güterart ist ein bestimmter Entladungsstandard zugeordnet: Besenreinigung, Reinigung, Vakuumreinigung der Laderäume, Abgabe des Waschwassers an einer Annahmestelle, Sonderbehandlung usw.

Die Standards wurden mit Hilfe einer internationalen Sachverständigengruppe überarbeitet und per Beschluss angenommen. Die neuen Standards sind am **1. Januar 2018 in Kraft** getreten.

Um die Anwendung der Entladungsstandards zu erleichtern, stellen wir Ihnen mit **WaSTo** (Waste Standards Tool) ein **elektronisches Instrument** mit integrierter Suchmaschine zur Verfügung.

### WaSTo

- enthält die **geltenden Vorschriften**;
- zeigt sämtliche Änderungen an und **erlaubt Ihnen das einfache Auffinden der Sie betreffenden Modifikationen**;
- **erläutert die Gründe, die zu den Änderungen geführt haben**;
- **benennt die von den Ladungsrückständen ausgehenden Risiken für Gesundheit und Umwelt**;
- stellt Ihnen eine personalisierte Stoffliste mit den entsprechenden Entladungsstandards zusammen.

## 5. Nachlenzsystem

Bei flüssiger Ladung sind die Ladetanks nach Entladen nachgelenzt zu übergeben. Die Entladung einschließlich der Restentladung wird mit einem Nachlenzsystem durchgeführt. Die Leitung zur Annahme von Restladung muss mit einem Anschluss entsprechend Muster I des Anhangs II (siehe Skizze) versehen sein.

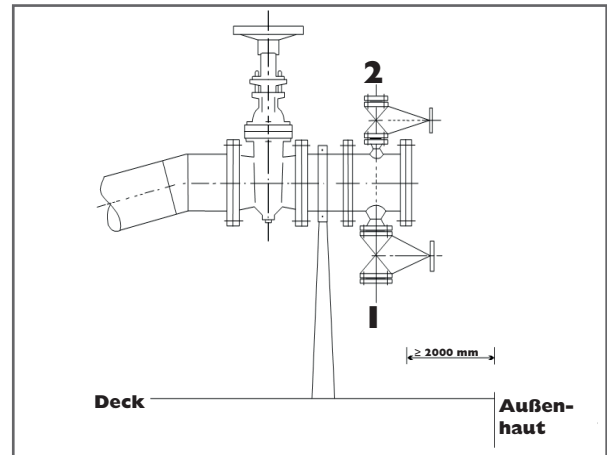
Ladungsrückstände (Restmengen) im Ladetank nachgelenzt mit Einsatz Nachlenzsystem:

- Einhülle: 20 L im Durchschnitt pro Ladetank
- Doppelhülle: 5 L im Durchschnitt pro Ladetank
- Leitungssystem, Filter und Pumpe: 15 L

Bei Benutzung des bordeigenen Nachlenzsystems des Schiffes darf vor Beginn des Nachlenzvorgangs der Gegendruck in der Rohrleitungsanlage des Ladungsempfängers 3 bar nicht überschreiten.

Achtung: selbst ein effizientes Nachlenzsystem erlaubt keine vollständige Beseitigung der Ladungsrückstände aus den Ladetanks.

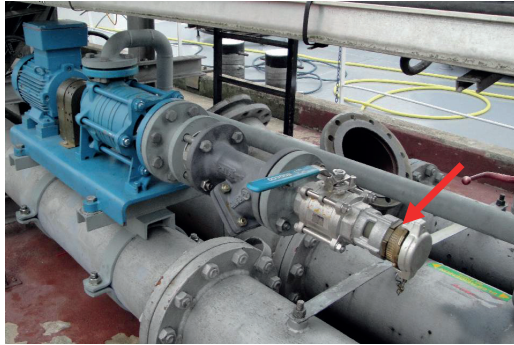
### Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen



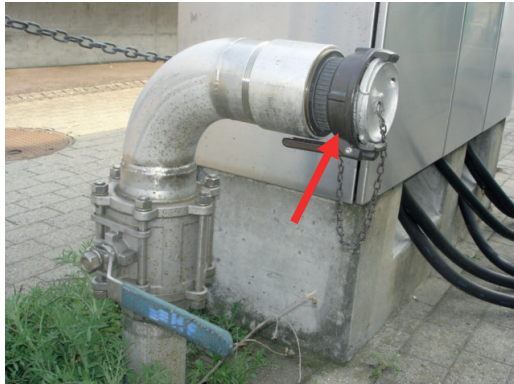
1. Anschluss für die Abgabe von Restmengen

2. Anschluss für die Landanlage, um die Restmengen mit Gas an Land zu drücken

Quelle: CDNI Anlage 2 Anhang II Muster I



**Nachlenzsystem**



**ELAFLEX-Kupplungen**



**KAMLOK-Kupplung**

## Über das CDNI

---

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (**CDNI**) ist seit dem 1. November 2009 in Kraft. Es umfasst sechs Vertragsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz) und hat den Schutz der Umwelt und insbesondere der Gewässer zum Ziel. Es enthält dementsprechend Bestimmungen, die auf die Förderung der Abfallvermeidung, die Organisation der Abfallentsorgung über ein spezielles Netz von Annahmestellen entlang der Wasserstraßen, die Sicherstellung der Finanzierung dieser Initiativen auf internationaler Ebene unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips sowie eine Überwachung des Einleitungsverbots für die betreffenden Abfälle in Oberflächengewässer abzielen. Eine Änderung des Übereinkommens, die derzeit ratifiziert wird, hat die Annahme gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung und damit den Schutz der Atmosphäre zum Gegenstand.

## FAQ

---

Die KVP begutachtet regelmäßig die Antworten der Arbeitsgruppe CDNI/G auf häufig gestellte Fragen (FAQ) und genehmigt deren Veröffentlichung auf der Website [www.cdni-iwt.org](http://www.cdni-iwt.org) in der Rubrik FAQ. Diese Antworten sollen die Anwendung des **CDNI** erleichtern und zu einer einheitlichen Auslegung beitragen.





# CDNI

## Sekretariat CDNI

2, Place de la République - CS10023  
F-67082 Strasbourg Cedex  
FRANKREICH

Tel. : + 33 (0)3 88 52 96 42

Email: [secretariat@cdni-iwt.org](mailto:secretariat@cdni-iwt.org)

Web : <https://www.cdni-iwt.org/>

